

Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 09. Juli 2001

Verkündungsblatt S. 93

§ 1

Mitglieder, Vertretung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums als Anstalt des öffentlichen Rechts

- der Ärztliche Direktor¹ als Vorsitzender,
- der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme,
- der Kaufmännische Direktor,
- der Pflegedirektor,
- der Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt vertreten:

Der stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgabe des Ärztlichen Direktors in dessen Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Der Kaufmännische Direktor und der Pflegedirektor haben Stellvertreter. Der Dekan wird durch einen Prodekan vertreten. Die Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite, die nicht nach der Verordnung oder Satzung dem Aufsichtsrat zugeordnet sind.

(2) Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum nach außen gemeinsam. Gegenüber den Mitgliedern des

Klinikumsvorstandes wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Vorstand wird in grundsätzlichen Angelegenheiten von der Klinikumskonferenz beraten.

§ 3

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vorstandes wird bei der Verwaltung des Universitätsklinikums eingerichtet. Sie unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen und führt Protokolle über die Sitzungen.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle persönlichen Meinungsäußerungen und Abstimmungen vertraulich zu behandeln und Still-schweigen über alle vertraulichen Angaben zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Vorstand bekannt werden.

(2) Der Vorstand kann Sachverständige beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand legt die Termine seiner ordentlichen Sitzungen selbst fest. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende. Sitzungstermine sind grundsätzlich 3 Monate im voraus festzulegen.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und zu Beginn der Sitzung beschlossen. Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt an den Vorsitzenden des Vorstandes. Jedes Vor-

¹ Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden personenbezogen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

standsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Einladung der Vorstandsmitglieder und Einberufung zu den Sitzungen erfolgt grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 6 Werktage vor der Sitzung. Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden in dringenden Fällen bleibt unberührt.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sondersitzung unter schriftlicher Mitteilung des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.

(7) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine schriftliche Vorlage zu fertigen. Sie soll den Gegenstand des Antrags, die Begründung, ggf. auch die Rechtsgrundlage und die Auswirkungen beinhalten und einen Beschlussentwurf vorschlagen.

(8) Jedes Vorstandsmitglied hat Krankheit, Urlaub oder sonstige Umstände, die eine Teilnahme an der Sitzung verhindern, unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen und seinen Stellvertreter von der Verhinderung zu informieren. Die Einladung des Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden.

(9) Die Zusammenstellung der Unterlagen, die Vervielfältigung und der Versand der Einladung und Tagesordnung sowie aller Unterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vorstandes.

§ 5 Protokoll der Sitzungen

(1) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und von dem Ärztlichen Direktor und dem Kaufmännischen Direktor unterzeichnet.

(2) Die jeweilige Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

(3) Die Information der betroffenen Einrichtungen und Personen über Beschlüsse des Vorstandes erfolgt gesondert. Der Beschluss soll festlegen, durch wen die Information der Betroffenen erfolgt.

(4) Das Protokoll wird an die Leiter und Geschäftsführenden Leiter der Kliniken, Abteilungen und Institute sowie der zentralen Dienstleistungseinrichtungen versandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Sitzung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit geprüft.

(3) Über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern des Vorstandes teilnimmt.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes wird geheim abgestimmt.

§ 7 Abstimmung im Umlaufverfahren

(1) Der Ärztliche Direktor kann in besonderen Fällen ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Diese Art der Abstimmung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

(2) Die Abstimmungsunterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zugeleitet. Das Mitglied bestätigt den Empfang der Unterlagen. Gibt ein Mitglied seine Stimme innerhalb von einer Woche nach Empfang der Abstimmungsunterlagen nicht ab, so wird diese für die Abstimmung nicht gewertet.

§ 8 Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet nach § 7 Abs. 6 der Satzung der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit dem Kaufmännischen Direktor. Der Ärztliche Direktor hat den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Im Eilverfahren getroffene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 9

Ausschüsse, Kommissionen

(1) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse oder Lenkungsgruppen bilden und deren Aufgaben festlegen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Ausschuss oder der Lenkungsgruppe angehören.

(2) Für die Zusammenarbeit von Vorstand und Medizinischer Fakultät können gemeinsame Ausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende wird einvernehmlich vom Vorstand und vom Dekanat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder der Lenkungsgruppe hat den Vorstand über die erarbeiteten Empfehlungen zu unterrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes des Universitätsklinikums am 09. Juli 2001 verabschiedet und tritt mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 10. September 2001 in Kraft.

Der Ärztliche Direktor

Der Kaufmännische Direktor
In Vertretung

Prof. Dr. W. Havers

W. Heuser

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Chr. Herrmann

*

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 26. November 2001

Die Rektorin
der Universität Essen

Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning